

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Grundwasserabsenkung

Im Rahmen von Tiefbauarbeiten für den Bau eines Schmutzwasserzentralsammlers entlang eines Wirtschaftsweges neben Ackerflächen zwischen Salzgitter-Heerte und der Nord-Süd-Straße (Kreisstraße 12) ist zum Zweck der Trockenhaltung der wandernden Baugruben abschnittsweise eine Grundwasserhaltung mit einer prognostizierten Entnahmemenge von insgesamt ca. 140.000 m³ über einen Zeitraum von 25 Wochen erforderlich. Das gehobene Grundwasser soll in die Fuhse (Gewässer II. Ordnung) eingeleitet werden. Die Rudolf Feickert GmbH hat wasserrechtliche Erlaubnisse für die Entnahme und die Einleitung beantragt.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 UVPG¹ im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Die untere Wasserbehörde der Stadt Salzgitter hat als zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien das Vorhaben gemäß § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 UVPG geprüft. Das Vorhaben ist zeitlich befristet und kleinräumig, da es abschnittsweise umgesetzt wird. In die Beschaffenheit der vorhandenen Gehölzstrukturen wird nicht eingegriffen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 54) in der derzeit geltenden Fassung

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Salzgitter, den 22.03.2024

Stadt Salzgitter
Fachgebiet Umwelt, untere Wasserbehörde
Im Auftrag

gez. Alzer